

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ - LANDESJUGENDAMT
Parkstraße 28 | 09120 Chemnitz

Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und
Wohlfahrtspflege
Hauptverwaltung
Postfach 760224
22052 Hamburg

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
Ramona.Ueberfuhr

Durchwahl
Telefon +49 371 24081-184
Telefax +49 371 24081-199

ramona.ueberfuhr@
lja.sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen
DOK 311.09 Vollzeitpflege

Ihr Schreiben vom 09.03.2010

In Ihrem obigen Schreiben teilen Sie uns mit, dass die Bewertung der Unfallversicherungspflicht für Vollzeitpflegepersonen grundsätzlich dem Steuerrecht folgt. Danach bestünde bei Vollzeitpflege gemäß §§ 27, 33 SGB VIII grundsätzlich keine Versicherungspflicht. Hiervon ausgenommen sind Pflegeeltern, die mehr als sechs Pflegekinder in den Haushalt aufgenommen haben sowie Bereitschaftspflegepersonen, und zwar unabhängig von der Anzahl der aufgenommenen Kinder.

Ihre Nachricht vom
09.03.2010

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
974.6921.60

Chemnitz,
26.04.2010

Sie verweisen darauf, dass es sich hierbei um eine übereinstimmende Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Bundesministeriums Finanzen (BMF) handelt.



Sie bitten uns als Landesjugendamt dafür Sorge zu tragen, dass der genannte Personenkreis durch die sächsischen Jugendämter bei Ihnen angemeldet wird. Alternativ sollen durch uns die Pflegeeltern über die Anmeldepflicht informiert werden.



Ihrem vorliegenden Schreiben entnehmen wir, dass weiterhin der bereits mit Ihrem Schreiben 09.04.2009 mitgeteilte Standpunkt vertreten wird. D.h. bei dem benannten Personenkreis wird von einer auf wirtschaftlichen Erwerb ausgerichteten freiberuflichen Tätigkeit ausgegangen. Im Fall von Bereitschaftspflege besteht die Annahme, dass den Pflegeeltern eine deutlich über dem Vollzeitpflegesatz in der Familienpflege liegende Vergütung gezahlt wird.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

Wir hatten Ihnen am 26.05.2009 auf das o.g. Schreiben geantwortet und entsprechend unsere Rechtsauffassung dargelegt. Hierauf erfolgte Ihrerseits jedoch bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Reaktion. Im Ergebnis ist uns nicht bekannt, ob Ihnen unsere Ausführungen zugegangen und bekannt. Wir erlauben uns deshalb nachfolgend, Ihnen nochmals unseren Standpunkt, der hier weiterhin vertreten wird, mitzuteilen.

Außenstelle:
Landesjugendamt
Parkstraße 28
09120 Chemnitz

www.slfs.sachsen.de/lja

Zunächst möchten wir Ihnen zu Ihrem Anliegen mitteilen, dass wir als Landesjugendamt unverändert nicht befugt sind, den Jugendämtern Anweisungen oder Aufträge zu erteilen. Das Landesjugendamt ist keine Dienst- bzw. Rechtsaufsichtsbehörde für die Jugendämter. Gemäß § 85 SGB VIII sind wir

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Landesjugendamt

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit der Straßenbahnlinie
4, Haltestelle Goetheplatz

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

in erster Linie sachlich zuständig für die Beratung der örtlichen Träger der Jugendhilfe, die Entwicklung von Empfehlungen sowie die Organisation von Fortbildungsangeboten. Wir können die Jugendämter nicht anweisen, die betroffenen Pflegeeltern bei Ihrer Berufsgenossenschaft als selbständig Tätige anzumelden.

Dies erscheint uns darüber hinaus auch in der Sache nicht gerechtfertigt, da nach unserer Ansicht im Bereich der Jugendhilfe selbständig Tätige eigenständig ihre mit der Selbständigkeit verbundenen Angelegenheiten regeln und dies nicht der Kontrolle des Jugendamtes, welche diese Dienste in Anspruch nimmt, unterliegt. Dies müsste dann für selbständig tätige Pflegepersonen analog gelten. (Ihr Verweis auf § 150 Abs. 1 Satz 2 SGB VII)

Das Jugendamt würde in diesem Fall auch gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen.

Die von Ihnen vorgeschlagene Alternative, dass wir die Pflegeeltern direkt über die Anmeldepflicht informieren, ist gleichfalls ausgeschlossen. Wie bereits aufgezeigt, gehört dies nicht zu unserem Aufgabenbereich. Weder sind uns die sächsischen Pflegeeltern namentlich bekannt, noch liegen uns Erkenntnisse darüber vor, welche Familien wie viele Pflegekinder betreuen bzw. als Bereitschaftspflege Kinder in ihren Haushalt aufgenommen haben.

Im Rahmen unserer Beratungs- und Unterstützungspflicht gegenüber den örtlichen Trägern der Jugendhilfe haben wir jedoch zu der Ihrem Anspruch zugrundeliegenden Rechtsauffassung, welche Sie mit Schreiben vom 09.04.2009 erstmals mitgeteilt haben, Fragen und Anmerkungen, auf die wir im Weiteren gern näher eingehen möchten:

Betreuung von mehr als 6 Kindern im Haushalt von Pflegeeltern

Diesbezüglich können wir Ihnen verbindlich mitteilen, dass dieser Tatbestand in Sachsen nicht gegeben sein kann. Gemäß § 23 Abs. 4 des sächsischen Landesjugendhilfegesetzes findet für den Fall, dass mehr als **fünf Kinder oder Jugendliche** in Vollzeitpflege aufgenommen werden sollen, § 45 SGB VIII entsprechend Anwendung, d. h. es muss eine Betriebserlaubnis erteilt werden. Hier handelt sich dann nicht mehr um eine Pflegefamilie, sondern um eine Einrichtung. Die Gewährung der Jugendhilfe erfolgt nicht auf der Grundlage von § 33 SGB VIII, vielmehr gemäß § 34 SGB VIII in Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform.

Selbständige Tätigkeit von Bereitschaftspflegestellen, da ein **deutlich höherer Pflegesatz** und damit Vergütung gezahlt wird

Diese Aussage ist pauschal und gilt nicht ohne weiteres für jede Bereitschaftspflegestelle. Ohne an dieser Stelle einzelne Beträge nennen zu können, gewähren nach unseren Erfahrungen Jugendämter in Sachsen den Bereitschaftspflegestellen grundsätzlich keine überdurchschnittlichen Pflegebeträge. Zu einem ähnlichen Ergebnis, für die Jugendämter insgesamt, gelangt beispielsweise auch das DIJuF in seiner Stellungnahme vom 19.06.2009 (hier wurde auf einen Durchschnittswert von rund 900 €/Monat verwiesen, wobei in diesen Angaben die materiellen Aufwendungen bereits berücksichtigt sind – ermittelt in einer Strukturdatenerhebung der Uni-Bremen 2004).

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass auch bei der Festsetzung des Pflegegeldes für Bereitschaftspflege nach § 39 SGB VIII zu differenzieren ist zwischen den Kosten für den laufenden Unterhalt des Kindes (Sachaufwand) und den Kosten für die Pflege und Erziehung. Nur letztgenannte Beträge könnten den Pflegeeltern als Einkommen zugerechnet werden, während die Sachkosten unmittelbar für den Unterhalt des Kindes zu verwenden sind. Pflegeeltern sind nicht verpflichtet, den Unterhalt eines Pflegekindes von ihrem eigenen Einkommen zu bestreiten.

Aus unserer Sicht sind jedoch Bereitschaftspflegestellen, unabhängig von der Höhe des gewährten Pflegesatzes, nicht selbständig tätig, da es an weiteren maßgeblichen Voraussetzungen, die kennzeichnend für eine selbständige bzw. freiberufliche Tätigkeit sind, fehlt. Dies wären insbesondere:

Arbeit in eigener Verantwortung nach Prinzipien des freien Wettbewerbs

Wichtiges Kriterium einer selbständigen Tätigkeit ist die nach außen sichtbare Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr mit der Möglichkeit der eigenverantwortlichen Akquise.

Dies ist im Rahmen der Bereitschaftspflege grundsätzlich ausgeschlossen. Die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in eine Bereitschaftspflegestelle erfolgt im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, wenn eine dringende Gefahr für das Kindeswohl besteht. Die Entscheidung hierüber trifft ausnahmslos das Jugendamt. Es stellt die drohende Kindeswohlgefährdung fest und veranlasst daraufhin (wenn erforderlich) unverzüglich die Aufnahme des Minderjährigen in den Haushalt einer Pflegefamilie. Dabei wird es bei mehreren potentiellen Bereitschaftspflegestellen die Familie auswählen, die im konkreten Einzelfall am besten für die Betreuung geeignet ist.

Erst zu diesem Zeitpunkt hat die betreffende Pflegefamilie die Möglichkeit der Zusage oder Ablehnung. Demgegenüber ist es nicht zulässig, dass eine Bereitschaftspflegestelle nach eigenem Ermessen ein Kind aufnimmt (anders bei Tagespflege). Die Inobhutnahme ist eine hoheitliche Aufgabe des Jugendamtes. Die Bereitschaftspflegestelle ist regelmäßig an die nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten getroffene Entscheidung des Jugendamtes gebunden, sofern es die Aufnahme des Kindes nicht ablehnt. Das Jugendamt bleibt während der Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen gesamtverantwortlich und legt auch den Zeitpunkt der Beendigung der Hilfe fest. Insofern ist die Eigenverantwortlichkeit einer Bereitschaftspflegestelle eingeschränkt.

Darüber hinaus erscheint es aus unserer Sicht unverständlich, dass Pflegeeltern, die bis zu sechs Kinder in einer Vollzeitpflege nach §§ 27, 33 SGB VIII betreuen, grundsätzlich keiner Versicherungspflicht unterliegen. Im Gegenzug aber Pflegeeltern während einer Bereitschaftspflege, die nur von kurzer Dauer sein kann, immer zu dem pflichtversicherten Personenkreis gehören sollen. Für besser vertretbar halte ich, dass das Bereithalten von sechs Plätzen in der Bereitschaftspflege erst Recht keine Unfallversicherungspflicht begründet, da die Plätze nicht das ganze Jahr in Anspruch genommen werden. Voraussetzungen für eine selbstständige Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsichten dürften nur in wenigen Ausnahmefällen zutreffen.

Abschließend möchten wir anmerken, dass wir über den erneuten Vorstoß Ihrer Berufsgenossenschaft, einen Teil von Pflegepersonen als selbständig Tätige einzuordnen, sehr überrascht sind. Gerade Bereitschaftspflegestellen zeichnet ein hohes gesell-

schaftliches Engagement aus. Sie öffnen ihre Privatsphäre für Kinder und Jugendliche in besonders schwierigen Belastungssituationen. Ihre Bereitschaft zur Aufnahme eines Kindes ist tages- und zeitunabhängig „rund um die Uhr“ gefordert. Zu Beginn der Inobhutnahme liegen oftmals keine Kenntnisse über die Situation und die Persönlichkeit des Kindes oder Jugendlichen vor und es ist zu diesem Zeitpunkt oftmals auch nicht zu beurteilen, wie lange das Kind in der Familie leben wird. Bereitschaftspflegestellen müssen besonders belastbar, einfühlsam und verständnisvoll sein und dürfen andererseits das Kind auch nicht zu fest an sich binden. Allein aufgrund dieser Umstände ist es unseres Erachtens gerechtfertigt, durch die Gewährung eines ggf. höheren Betrages für die Kosten der Pflege und Erziehung diesen persönlichen Einsatz, der oftmals weit über das „normale Maß“ hinausgeht, als Aufwendungsersatz angemessen zu würdigen.

Wir hoffen, mit vorliegenden Ausführungen dazu beitragen zu können, dass Sie Ihre Rechtsauffassung nochmals überprüfen.

Die sächsischen Jugendämter sowie der Landesverband Pflege- und Adoptivfamilien Sachsen erhalten eine Kopie Ihres Briefes vom 09.03.2010 und einen Abdruck unseres vorstehenden Schreibens zur Kenntnisnahme. Wir werden die Jugendämter gleichwohl darauf hinweisen, dass sie u. E. nicht befugt sind, Ihrer BGW ohne vorheriges Einverständnis der betroffenen Pflegepersonen deren Name und Anschrift zu benennen. Selbständig Tätige sind in Eigenverantwortung verpflichtet, notwendige Anträge und Erklärungen bei den zuständigen Behörden einzureichen. Es gehört nicht zu den fachlichen Aufgaben eines Jugendamtes, zu Fragen der Selbständigkeit zu beraten. Jugendämter dürfen vielmehr darauf vertrauen, dass selbständige Personen ihre Angelegenheiten eigenständig regeln.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Mannel
Abteilungsleiterin